

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand 01.10.2012
ArcelorMittal Construction Austria GmbH

I. Allgemeines, Vertragsabschluss

1. Diese Bedingungen bilden einen integrierten Bestandteil unserer sämtlichen Angebote, Verkäufe und Lieferungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind im Einzelfall nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Diese Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für sämtliche Geschäfte zwischen uns und unseren Kunden. Die Einkaufsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt oder des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit desselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nur dann, wenn diese von uns schriftlich anerkannt worden sind

2. Unsere Angebote sind vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Zusicherung zwei Wochen verbindlich, gerechnet ab Ausstellungsdatum. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich, wobei diese Auftragsbestätigung für den Liefer- und Leistungsumfang maßgeblich ist. Schriftliche Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Kostenvoranschläge, Angebote, Zeichnungen und dgl. dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Maße, Preise, Leistungen und Qualitäten sind nur dann Vertragsgrundlagen, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist. Gewichtsangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen sind ungefähre Werte; verkehrsbliche Schwankungen sind vom Kunden zu tolerieren. Eindeckung mit Rohstoffen und Devisen bleibt vorbehalten; das heißt, wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als eine Eindeckung mit den zur Herstellung notwendigen Rohmaterialien und singemäßig auch Devisen zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Marktpreisen und in der erforderlichen Menge möglich ist. Wir haben aber auch das Recht, den Vertrag so weit als möglich zu erfüllen sowie unter den Voraussetzungen und im Umfang des Punktes II.1 Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben.

3. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind unter Zugrundelegung der bei Vertragsabschluss bei uns oder bei unseren Lieferanten geltenden Kostenfaktoren, insbesondere für Rohmaterial, Löhne, Energie, Steuern, Zölle, öffentliche Abgaben, Frachten und sonstige Nebengebühren berechnet. Sollten sich diese Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ändern, sind wir zur entsprechenden Preiserhöhung auf Basis der zum Auslieferungstag geltenden Kostenfaktoren berechtigt, wenn und soweit durch vom Kunden gesetzte Gründe (z.B. verspätete Zusendung der Spezifikation, verspäteter Abwurf) eine Herstellung oder Auslieferung der vertragsgegenständlichen Ware oder Leistung nicht spätestens zwei Monate ab Auftragsbestätigung durch uns möglich war, es sei denn, anderes war ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der am Auslieferungstag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und - soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - ohne Montage, ohne Versicherung, Fracht, Zölle, öffentliche Abgaben oder sonstige Nebengebühren oder Kosten ab Werk.

2. Wenn Kosten für notwendige oder ausdrücklich gewünschte Verpackung (z. B. bei beschichtetem Material oder besonderen Mengen/Maße), besondere Kennzeichnung auf Aufteilung,

Bezeichnungs- oder Positionierungsarbeiten, notwendige Sondergenehmigung der Straßenbehörden für die Fracht und dgl. entstehen, werden diese nach den uns entstandenen Ausgaben zuzüglich einer angemessenen Manipulationspauschale dem Preis zugeschlagen und sind von den vereinbarten Preisen mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen nicht umfasst.

3. Ansonsten ist maßgebend für Preise unsere Preisliste am Liefertag abzüglich den vereinbarten Konditionen, Änderungen zu unseren Listenpreisen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Besteller ist für die Richtigkeit angegebener Maße und Eigenschaften selbst verantwortlich; ebenso für die technisch einwandfreie Lösung beigebrachter Pläne und Zeichnungen. Sämtliche Abrechnungen erfolgen laut unseren Stücklisten und nach tatsächlich produzierter oder gelieferter Menge. Die Fläche der Bauelemente wird größte Länge mal Baubreite berechnet. Schrägschnitte, Ausschnitte und Anarbeitungen werden gesondert verrechnet.

4. Ist zur Angebotslegung unseres Erachtens die Erstellung von Plänen erforderlich, so ist der Kunde mangels gesonderter Vereinbarungen verpflichtet, dafür ein angemessenes Honorar zu bezahlen.

5. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von uns im Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, sind Lieferungen und Leistungen sofort bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer zu berechnen. Der Kunde ist im Verzugsfall verpflichtet, uns alle Mahn- und Inkassokosten, insbesondere die Kosten anwaltlicher Interventionen zur Einmahnung der Forderung und zur Vorbereitung einer gegebenenfalls erforderlichen klagsweisen Durchsetzung zu ersetzen.

2. Kommt der Besteller mit einer Zahlung (auch Teilzahlung) in Verzug

oder

tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein

oder

werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind,

werden sämtliche Forderungen - unabhängig von der Laufzeit etwa zahlungshalber hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel - sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen (auch Teillieferungen und Teilleistungen) nur gegen Vorauszahlung auszuführen und haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für sämtliche offenen Forderungen, auch wenn diese bedingt oder befristet sind. Weiters können wir die Weiterveräußerung und Be- oder Verarbeitung gelieferter Ware sowie deren Vermischung mit anderen Waren untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß Punkt IV. widerrufen. Wir sind weiters nach unserer Wahl berechtigt, von noch nicht zur Gänze erfüllten Verträgen ganz oder teilweise unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten sowie wegen Nichterfüllung

von Verbindlichkeiten des Kunden Schadenersatz zu verlangen.

3. Reklamationen, sonstige Beanstandungen oder Rückfragen des Kunden berechtigen diesen nicht, den Kaufpreis zurückzuhalten, zu mindern oder gegen ihn mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die behaupteten Mängel und Gegenansprüche von uns gerichtlich festgestellt wurden. In jedem Falls ist der Kunde zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Der Kunde ist hingegen verpflichtet, unsere offenen Forderungen gegen allfällige eigene Forderungen aus den bestehenden Geschäftsverbindungen auf unseren Wunsch hin aufzurechnen.

4. Wechsel werden nur dann angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Diskont- und Wechselspesen gehen immer zu Lasten des Kunden. Eine Hereinnahme der Wechsel erfolgt nur, wenn sie von unserer Bank diskontiert werden. Derartige Zahlungen gelten erst mit Einlösung der Wechsel als gewährleistet, die Hereinnahme erfolgt nur zahlungshalber. Der Kaufpreisanspruch bleibt bis zur Wechseleinlösung oder unwiderruflichen Scheckgutschrift bestehen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch selbst dann, wenn Zahlungen auf bestimmte Leistungen ausdrücklich gewidmet werden und dessen ungeachtet weitere Forderungen unserer Gesellschaft offen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Auch durch den Einbau erwirbt der Vorbehaltskäufer (Kunde) nicht das Eigentum an der gelieferten Sache und es bleiben alle abnehmbaren Teile als selbständiger Bestandteil im Eigentumsvorbehalt des Vorbehaltkäufers, sofern keine untrennbare Sachverbindung besteht. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des Kunden, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.

2. Der Käufer ist im Rahmen seines normalen ordentlichen Geschäftsbetriebes, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, unter folgenden Voraussetzungen befugt, die Vorbehaltsware (a) zu be- und verarbeiten, (b) zu verbinden oder zu vermischen und (c) weiter zu veräußern:

a) Die Be- und Verarbeitung durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer in dessen Auftrag, jedoch ohne Kosten für diesen, ist eine Be- oder Verarbeitung für den Verkäufer nicht möglich, sodass die neu entstehende Sache nicht Eigentum des Verkäufers wird, so ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, das Eigentum an der neuen Sache auf den Verkäufer zu übertragen.

b) Bei Verbindung, Vermischung oder bei Verarbeitung der Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Werden Waren, insbesondere Maschinen, mit einem Grundstück verbunden, so ist der Käufer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Grundbuch gemäß § 297 a ABGB angemerkt wird, dass die Waren (Maschinen) Eigentum des Verkäufers sind. Er haftet für sämtlichen aus der Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schaden. Erlischt das Eigentum des

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand 01.10.2012
ArcelorMittal Construction Austria GmbH

- Verkäufern durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so muss der Käufer dem Verkäufer die ihm zustehenden Eigentumsrechte an Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung über Verlangen des Verkäufers übertragen.
- c) Bei einer Weiterveräußerung ohne oder nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Weiterverarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer tritt der Käufer bereits jetzt die ihm daraus zustehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab. Verkauft er die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, so gilt die Abtretung in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung ihm Rahmen der Weiterveräußerung. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung insbesondere mit dem Verkäufer nicht gehörenden Waren weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung ist der vom Käufer vereinbarte Weiterverkaufspreis niedriger als der Wert sämtlicher weiterverkauften Waren, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fremden Waren zur Zeit der Lieferung im Rahmen des Weiterverkaufs. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, so tritt er die Forderungen aus diesen Verträgen ebenfalls in dem vorstehenden vereinbarten Umfang bereits jetzt an den Verkäufer ab. Stundet der Käufer seinen Abnehmern den Kaufpreis oder Werkslohn, so ist er verpflichtet, sich das Eigentum an den veräußerten Gegenständen zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, wie sie zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart sind. Die Abtretung der Forderung soll zunächst nicht offengelegt werden. Der Käufer ist bis auf weiteres einziehungsermächtigt. Er ist aber nicht befugt, in anderer Weise über die Forderungen zu verfügen. Der Verkäufer kann unter Widerruf der Einziehungsermächtigung die Forderung selbst einziehen. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers ihn von der Abtretung zu unterrichten und dem Verkäufer die Namen der Abnehmer sowie die Höhe der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben, ist der Übergang der Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Verkäufer nach den vorstehenden Bestimmungen nicht sichergestellt, so entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung oder zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware.
3. Im Falle der Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes ermächtigt uns der Vorbehaltskäufer (Kunde) schon jetzt, den Besitz an unserer Ware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen. Ebenso sind wir berechtigt, entweder den Kaufgegenstand bestmöglich zu veräußern und den erzielten Erlös dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gut zuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besitzes für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen; vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltswaren und der Abtretung die Forderungen des Verkäufers um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass - mit Ausnahme der Lieferungen im echten Konkurrenzverhältnis - eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs. Der Käufer hat die Vorbehaltswaren gegen alle üblichen Risiken - insbesondere Feuer-, Wasser-, Diebstahls- und Einbruchgefahr sowie Verlust - auf seine Kosten zu versichern, die Versicherung dem Verkäufer nachzuweisen und die Waren pfleglich zu behandeln.
6. Von Pfändungen der Vorbehaltswaren und der abgetretenen Forderungen, oder von sonstigen Ansprüchen Dritter bezüglich dieser Gegenstände, hat uns der Käufer sofort nach Kenntnis telegrafisch oder schriftlich zu unterrichten. Bei Pfändungen ist dem Verkäufer gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolles sowie eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der sich ergibt, dass der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers noch besteht und die gepfändeten Waren ihm unterliegen oder - bei Forderungspfändung - dass es sich um Forderungspfändungen aus dem Verkauf von Vorbehaltswaren handelt. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Zugriffs Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren und abgetretene Forderungen, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen, zu tragen, soweit sie nicht von der Gegenseite ohne exekutionsrechtliche Schritte eingezogen werden können.
7. Der Käufer hat dem Verkäufer jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Vertrieb der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen sowie alle Buchungsunterlagen darüber vorzulegen oder auszuhändigen.
8. Kosten der Geltendmachung der Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt gehen zu Lasten des Käufers.
9. Soweit aufgrund dieser Geschäftsbedingungen ein Weiterveräußerungs- und Gebrauchsrecht des Käufers erlischt und/oder der Verkäufer sofortige Rückgabe verlangen kann, kann der Käufer gegenüber dem Herausgabeanspruch des Verkäufers keinerlei Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und ein Herausgabebegehren nach diesen Bedingungen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
10. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er für sich und seine Abnehmer alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- V. Lieferung
1. Die von uns bekanntgegebenen Liefertermine und -fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab Lieferwerk. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, bei nachträglicher Änderung des ursprünglichen Auftrags mit der letzten maßgeblichen Auftragsbestätigung unseres Hauses, keinesfalls aber vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages (insbesondere Vorliegen der Spezifikation/ Stücklisten) und Beibringung etwaiger erforderlicher in- oder ausländischer Bescheinigungen. Lieferungen gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Waren ohne unser Verschulden oder unseres Vorlieferanten nicht rechtzeitig abgesendet werden können. Falls die Beibringung in- oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen für die Lieferung erforderlich ist, wird der Liefertermin nach Fertigstellung des Vertragsgegenstandes durch den Tag des Einganges der Bescheinigungen festgelegt.
2. Von uns versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich, spätestens zum vereinbarten Liefertermin zu übernehmen. Erfolgt die Übernahme nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach dem vereinbarten Liefertermin, können wir die Waren nach unserer Wahl auf Kosten des Kunden an diesen versenden oder für ihn einlagern. Wir können dann auch die Ware dem Kunden als geliefert berechnen mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis zum vorgesehenen Termin fällig wird.
3. Der Kunde hat seine Abrufe nach dem bekanntgegebenen Profilierungsprogramm auszurichten, die Stücklisten müssen spätestens 14 Werktagen vor dem im Programm vorgesehenen Profilierungstermin vorliegen, ohne dass damit allerdings für die tatsächliche Profilierung zu dem im Programm genannten Termin eine Gewähr übernommen wird.
4. Falls vereinbarte Abrufmengen durch Dispositionen des Kunden über- oder unterschritten werden, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, ■ solche Maßnahmen entweder auf andere bestellte Teile oder Gesamtmenngen desselben oder eines anderen Auftrages anzurechnen, oder für solche Mehrmengen die jeweils gültigen Tagespreise zu berechnen, sofern diese die vereinbarten Preise übersteigen, sonst diese. ■ bei Mindermengen auf Abnahme der Differenzmenge zu bestehen oder deren Lieferung abzulehnen und statt dessen die gelieferte Menge zu den am Tag der Auslieferung gültigen Preise abzurechnen, sofern diese die vereinbarten Preise übersteigen, sonst zu diesen. ■ Bei Mehr- oder Mindermengen sind wir überdies berechtigt, auch die Frachtpreise, sei es in den vereinbarten Preisen enthalten oder gesondert abgerechnet, zu korrigieren und den veränderten Kosten anzupassen.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Die uns dadurch entstehenden Mehrkosten können nach unserem Ermessen dem Kunden auferlegt werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus Teillieferungen nicht nach, insbesondere der Pflicht zur Zahlung des entsprechenden Kaufpreises, so sind wir vorbehaltlich weitergehender Rechte berechtigt, weitere Teillieferungen bis zur Kaufpreiszahlung aufzuschieben oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bei Teillieferungen wird der Kaufpreis der gelieferten Teilmengen unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung der Restmenge zur Zahlung fällig.
6. Unvorhergesehene und nicht unserer unmittelbaren Einflussmöglichkeit unterliegende Lieferhindernisse, wie insbesondere Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige wesentliche, von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Export- oder Importhindernisse und/oder - erschwerungen gleich, die uns die vertragsgerechte Lieferung unmöglich machen. Ebenso sind wir im Falle der unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen ordnungsgemäßen Belieferung durch unsere Vorlieferanten und Zulieferer berechtigt, unsere Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, und zwar gleichgültig, ob der Vorlieferant oder der Zulieferer seinerseits die Leistungsstörung zu vertreten hat oder nicht. Schadenersatzansprüche des Kunden, welcher Art auch immer, bestehen in allen diesen Fällen nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand 01.10.2012
ArcelorMittal Construction Austria GmbH

7. Vorbehaltlich weitere Ansprüche sind wir berechtigt, die Erfüllung bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte zu unterlassen und nach unserem Belieben eine Lieferperrre auszusprechen, wenn
- der Kunde einen von uns gesetzten Kreditrahmen überschreitet oder
 - der Kunde mit der Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber uns in Rückstand geraten ist, und zwar selbst dann, wenn der Zahlungsverzug schon zum Zeitpunkt des neuen Vertragsabschlusses bestand oder der neue Vertrag vor Fälligkeit des früheren Vertrages geschlossen wurde. Bei Ausübung dieses Leistungsverweigerungsrechts stehen dem Kunden keine wie immer gearteten Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche zu.
- VI. Leistungsort, Versand, Gefahrenübergang
- Der Verkauf erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, stets ab Lieferwerk, ohne Rücksicht darauf, ob dies im In- oder Ausland gelegen ist.
 - Mit der Übergabe der vertragsgegenständlichen Waren an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies auch dann, wenn aufgrund besonderer Absprachen die Versendung an einen vom Käufer genannten in- oder ausländischen Empfangsort (z. B. Lieferung frei Baustelle, unabeladen) übernommen wird.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Die Beladung der Lkws erfolgt nach den Bedingungen des Lieferwerkes, es sei denn, anderes ist schriftlich vereinbart. Sofern die Zustellung durch uns erfolgen soll, verpflichtet sich der Kunde, dass die Transportfahrzeuge ungehindert Zufahrt zum Empfang (Entladestelle) haben; dies umfasst insbesondere die Anfahrt mit beladenen schweren Lastzügen, wobei an der Lieferadresse eine geeignete Fläche zur Verfügung zu stellen ist, an der die Lieferung gefahrlos abgeladen werden kann. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zu ebener Erde (Talstation). Sofern der Kunde eine Weiterveräußerung der gelieferten Ware vorgenommen hat und die Auslieferung direkt durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Erstkäufer ausdrücklich, diese Verpflichtung im Fall der Weiterveräußerung zu überbinden und uns bei einer Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos zu halten. Bei Glätte, Eis, Schneefall und ähnlichem sind die uns entstandenen Auslagen und Mehrkosten vom Kunden zu ersetzen. Der Kunde hat für die Entladung Kranhilfe bzw. Stapler und Personal zur Verfügung zu stellen. Es gilt als vereinbart, dass sowohl das zum Entladen vorgesehene Hebezeug als auch die Monteure des Kunden zumindest drei Stunden über die vereinbarte Auslieferungszeit hinaus auf der Baustelle zu warten haben, ohne dass Kostenersatz erfolgt.
 - Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass eine vertretungsbefugte Person die Lieferung übernehmen kann. Sollte es mangels einer dieser Vereinbarungen entsprechenden Ablademöglichkeit oder wegen des Umstandes, dass kein für die Abnahme Vertretungsbefugter bei der Lieferung anwesend ist, zu einer weiteren Zustellung kommen, wird die Verrechnung angemessener Zustellgebühren vereinbart. Für den Fall der Zustellung frei Haus bzw. frei Baustelle tritt der Gefahrenübergang mit erfolgter Abladung zu ebener Erde ein.
 - Die Ware muss bei Anlieferung noch am Lkw (d. h. vor Abladung) auf Beschädigungen kontrolliert werden. Bei evtl. Beschädigungen ist ein Vermerk auf CMR oder Lieferschein sowie ein Foto (Ware noch am Lkw sichtbar) unbedingt notwendig. Für beschädigte Ware im abgeladenen Zustand wird eine Reklamation nicht anerkannt. Es ist jede Ware vor Montage auf Beschädigungen, Oberflächenwelligkeiten, Farbfehler etc. zu überprüfen. Es werden keine Kosten für De- und Wiedermontage bzw. eventuell anfallende Stehzeiten von Personal, Kran und Arbeitsbühne übernommen. Bei jeder Reklamationsanmeldung ist der Paketschein unbedingt beizufügen. Unmittelbar nach Montage der ersten Platte ist die Folie abzuziehen, um mögliche versteckte Schäden oder Mängel vorzeitig zu erkennen.
6. Erstellen wir aufgrund besonderer schriftlicher Absprachen Verlegepläne, statische Berechnungen, sonstige Pläne und Zeichnungen, so gilt in jedem Fall, dass
- eine Überprüfung der uns hierzu überlassenen Unterlagen und Angaben durch uns nicht erfolgen muss.
 - der Kunde/oder Besteller die in den Plänen und/oder Zeichnungen eingetragenen Maße und Stückzahlen zu überprüfen und uns die Ordnungsgemäßheit der gelieferten Pläne, statischen Berechnungen, Zeichnungen usw. innerhalb von 5 Tagen, gerechnet ab Aufgabedatum, schriftlich zu bestätigen hat.
 - von uns gelieferte Statiken nur nach Prüfung durch einen vom Kunden beauftragten und dazu befugten Techniker gültig und verwendbar sind.
- VII. Gewährleistung
- Technische Angaben in Prospekten, Abbildungen und Materialauszügen oder sonstigen Beschreibungen binden uns nicht, sondern werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelfall zu "zugesicherten Eigenschaften". Wir leisten für die Eignung des Liefergegenstandes für einen bestimmten Zweck nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
 - Wir gewährleisten, dass die gelieferten Waren entsprechen und unter normalen mitteleuropäischen klimatischen Bedingungen außerhalb direkter Einwirkung von Seewasser und/oder übermäßig starker UV-Bestrahlung in einer normalen Atmosphäre, frei von chemisch-aggressiven Bestandteilen bestimmungsgemäß eingesetzt werden können. Alle in den Zulassungen und Vertragsbestandteilen festgehaltenen Werte und Maße verstehen sich mit den nach der geltenden Übung üblicher Toleranzen. Soweit es sich um genormte Waren nach ONORMen oder DIN-Normen handelt, gelten die in diesen Normen üblichen Toleranzen, es sei denn, Gegenteiliges wäre schriftlich ausdrücklich vereinbart worden.
 - Farbtondifferenzen sind zu tolerieren, soweit hierdurch bei einwandfreier Verarbeitung und Montage der Gesamteindruck nicht wesentlich gestört wird oder nach Sachlage noch anzunehmen ist, dass sich etwaige Farbunterschiede infolge der Umwelteinflüsse gleichmäßig abbauen werden. Der Käufer erkennt an, dass wir für Farbunterschiede, die bei unterschiedlichen Abrufen/Lieferungen und/oder Herstellungsdaten und unterschiedlichen Blechstärken auftreten können, innerhalb der üblichen Toleranzen nicht einzustehen haben. Soweit die von uns gelieferten Erzeugnisse dem RAL-Güteschutz unterliegen, erkennt der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger das Recht der Prüfungsbeauftragten an, die vertragsgegenständlichen Erzeugnisse auch bei ihm einer Güteprüfung zu unterziehen.
 - Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Monate ab Auslieferung aus dem Lieferwerk. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu besichtigen und auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu untersuchen, selbst wenn die Auslieferung lediglich in Teillieferungen erfolgt. Rügen von Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Prüfung des Liefergegenstandes erkennbar sind unverzüglich an uns schriftlich mitzuteilen. Die Mängelanzeige muss Art und Umfang der Beanstandung in allen Einzelheiten enthalten. Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, die Mängel wären auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar. Für solche nicht erkennbare Mängel haften wir, wenn sie
- unverzüglich nach Eintritt der Erkennbarkeit schriftlich mit der oben geforderten Detaillierung angezeigt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Auslieferung gilt die Ware mangels schriftlicher Beanstandung durch den Kunden jedenfalls als vertragsgemäß geleistet. Beanstandete Ware darf nicht in Gebrauch genommen werden oder muss, wenn sie in Gebrauch ist - soweit möglich - sofort aus dem Gebrauch genommen werden. Sie ist zu unserer Verfügung auszusondern. Geschieht dies nicht, so gilt die Ware als nachträglich genehmigt. Jede Gewährleistung unsererseits setzt im übrigen voraus, dass die Ware, insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Zulassungsbescheide und den anerkannten Regeln der Technik, sach- und fachgerecht gelagert und be- bzw. verarbeitet wird, ferner, dass bei Auftreten eines Mangels jede Be- und Verarbeitung eingestellt und uns Gelegenheit zur Besichtigung der Ware gegeben wird und/oder auf unser Verlangen eine Probe der beanstandeten Ware unverzüglich zugeleitet wird.
- Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Nachfrist nachbessern oder für die mangelhafte Ware Ersatz liefern. Scheitern Nachbesserung und/oder Ersatzlieferungen bzw. sind diese nach unserer Einschätzung für uns wirtschaftlich unzumutbar, wird Preiserminderung vereinbart. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche für Mängelfolgen bestehen nur dann, wenn auf unserer Seite vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Derartige Schadenersatzansprüche sind allerdings in jedem Falls auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- VIII. Umtausch, Storno
- Wenn es aufgrund einer Einigung zu einem Umtausch oder einer Stornierung der bestellten oder gelieferten Waren kommt, ist der Kunde auf alle Fälle verpflichtet, eine Stornogebühr im Ausmaß von 30 % des Listenpreises zu bezahlen.
- IX. Haftung, Regressansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz
- Wir haften dem Kunden gegenüber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz
 - Im Falles des von uns zu vertretenden Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung entfällt die Haftung zur Gänze, wenn der Kunde den Verzug oder die Unmöglichkeit mitverursacht hat.
 - Sollte der Kunde im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Ware von Dritten im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden (§ 12 Produkthaftungsgesetz), verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regress.
- X. Unwirksamkeitsklausel
- Sollte eine der Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu treffen, die zum beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis führt.
- XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Für alle Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Neuhofen an der Krems, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
 - Alle sich zwischen uns und den Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten können nach unserer Wahl auch vor dem sachlich zuständigen Gericht in A-4020 Linz geltend gemacht werden.
 - Es gelangt in allen Fällen zwischen uns und dem Kunden österreichisches Recht zur Anwendung. Es wird ausdrücklich die Anwendbarkeit der Wiener Kaufrechtskonvention 1980 ausgeschlossen.

ENDE